

BGer 8C 297/2015 vom 22. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_297_2015

FR: TF 8C 297/2015 du 22 juillet 2015

IT: TF 8C 297/2015 del 22 luglio 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 22.07.2015 8C 297/2015 (8C_297/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 22.07.2015 8C 297/2015 (8C_297/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 22.07.2015 8C 297/2015 (8C_297/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_297/2015

Urteil vom 22. Juli 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Bundesrichter Ursprung, Bundesrichterin Heine, Gerichtsschreiber

Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch Rechtsanwalt Massimo

Aliotta, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005

Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom

13. März 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4. Mai 2015 gegen den

Rückweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. März

2015 an die IV-Stelle zwecks zusätzlicher Abklärungen und anschliessendem Erlass einer

neuen Verfügung, in Erwägung, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481),

dass die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden nach Art. 92 f. BGG aus

prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz bildet, wonach sich das

Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 139 IV 113 E. 1 S.

115; 138 III 94 E. 2.1 ; 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.2). dass die Ausnahme restriktiv

zu handhaben ist (BGE 138 III 94 E. 2.2; 134 III 188 E. 2.2), es dementsprechend der

beschwerdeführenden Partei obliegt, detailliert darzutun, dass die

Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die

Augen springt (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f., 522 E. 1.3 a.E.),

dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid

einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG),

oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und

damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren

ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass es sich beim Nachteil im Sinne von lit. a

um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln muss, der auch durch einen für die

beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden kann (

BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 139 V 604 E. 3.2; 138 III 333 E.

1.3.1; je mit Hinweisen), dass ein solcher Nachteil weder hinreichend geltend gemacht noch

erkennbar ist, dass insbesondere, soweit die Beschwerdeführerin ausführt, der

vorinstanzliche Entscheid käme einer reformatio in peius gleich, weil mit der zusammen mit der Rückweisung erfolgten Aufhebung der angefochtenen Verfügung die darin zugesprochene Rente weg falle, damit kein nicht wiedergutzumachender Nachteil im dargelegten Sinne angerufen ist, dass nämlich der Rentenanspruch erst mit Eintritt der Rechtskraft als erworben gilt, mit anderen Worten die Rente im Falle einer Beschwerdeerhebung insgesamt (Umfang des Anspruchs, Beginn, Dauer und Höhe der Leistung) zum Streitgegenstand erhoben ist (BGE 137 V 314 E. 2.2 S. 317), dass sodann die blossе Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens generell ebenfalls nicht zu einem derartigen Nachteil führt (BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1; je mit Hinweisen), dass die Recht suchende Person dies vielmehr hinzunehmen hat, ausser der bundesgerichtliche Verweis auf die Anfechtung des Endentscheids erscheine aus rechtsstaatlicher Sicht insgesamt als unzumutbar, und damit rechtsverletzend, was zu bejahen ist, wenn durch die Rückweisung innert angemessener Frist insgesamt kein wirksamer Rechtsschutz mehr gewährt werden könnte (dazu siehe SVR 2015 IV Nr. 12 S. 33 E. 2 [8C_633/2014 vom 11. Dezember 2014], worin dies bei einer gegen einen erneuten Rückweisungsentscheid gerichteten Beschwerde bei bereits über 10-jährigem Rentenrevisionsverfahren bejaht worden ist), dass mit Blick auf die gesamten Umstände und bei allem Verständnis für die Kritik der Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren (v.a. auch die Verfahrensdauer von rund 3 Jahren) keine derartige Ausnahmesituation erkennbar ist, dass die Eintretensvoraussetzungen gemäss lit. b dann etwa erfüllt sind, wenn es der beschwerdeführenden Person letztinstanzlich darum geht, den Rückzug der Beschwerde zu erklären, wie sie es bereits vor Vorinstanz getan hätte, wenn diese ihr unter Hinweis darauf, dass der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend abgeklärt sei und die Sache daher in Aufhebung der Rentenverfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen werden könnte, die Gelegenheit dazu geboten hätte; denn diesfalls kann aufgrund der entsprechenden Willensäusserung im bundesgerichtlichen Verfahren sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden (Näheres dazu s. BGE 137 V 314 E. 3 S. 317 ff.), dass Derartiges indessen vorliegend nicht vorgetragen ist, dass sich dergestalt die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aus demselben Grund in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 BGG abzuweisen ist, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juli 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.